

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 10/07 BH

L 20 AS 9/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 AS 165/06 (SG Gelsenkirchen)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

ARGE Herne,
Landgrafenstraße 29, 44652 Herne,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2007 durch
den Richter Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - sowie die Richterinnen
K n i c k r e h m und Dr. D ü r i n g beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin
C. F. , K. , zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten, seine durch Versorgungsausgleich geminderte Rentenanwartschaft aufzufüllen.
- 2 Der 1948 geborene Kläger wurde 1996 geschieden. Im Rahmen der Scheidung erfolgte ein Versorgungsausgleich, bei dem Teile seiner Rentenanwartschaften auf das Rentenkonto seiner geschiedenen Ehefrau übertragen wurden. Die Landesversicherungsanstalt Westfalen teilte ihm mit Schreiben vom 18. Februar 1997 mit, dass er die Minderung seiner Rentenanwartschaft ganz oder teilweise durch eine entsprechende Beitragsnachentrichtung ausgleichen könne.
- 3 Der Kläger, der seit dem 1. Januar 2005 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht, beantragte am 6. Juni 2006 die Übernahme von nachzuentrichtenden Rentenbeiträgen gemäß § 187 Abs 1 Nr 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 13. Juni 2006 ab, weil die Grundsicherung für Arbeitsuchende die begehrte Leistung nicht umfasse. Den Widerspruch des Klägers wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 9. August 2006 zurück. Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Köln mit Gerichtsbescheid vom 22. Januar 2007 abgewiesen. Das SGB II sehe einen Anspruch auf Übernahme von Rentenversicherungsbeiträgen nach § 187 Abs 1 Satz 1 SGB VI nicht vor. Eine dem Auffüllungsrecht des Klägers korrespondierende Leistungspflicht der Beklagten sei nicht ersichtlich. Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 23. April 2007 zurückgewiesen. Das SGB II enthalte keine Vorschrift, die seinen Anspruch begründen könne. Insbesondere gewähre das SGB II keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Auffüllung von Rentenversicherungsbeiträgen nach durchgeführtem Versorgungsausgleich.
- 4 Der Kläger hat am 2. Juli 2007 für das Verfahren "Beschwerde gegen Nichtzulassung der Revision" Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Rechtsanwältin C. F. beantragt.

II

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. Prozesskostenhilfe ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.



- 6 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 7 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig oder fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX RdNr 56 ff). Eine Frage ist nicht klärungsbedürftig, wenn ihre Beantwortung von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder sie bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 13; SozR aaO, Nr 65). Soweit der Kläger hier den Ausgleich der durch den Versorgungsausgleich eingetretenen Minderung seiner Rentenanwartschaft begehrt, fehlt es bereits deswegen an einer klärungsbedürftigen Rechtsfrage, weil sie sich aus dem Gesetz selbst beantworten lässt. Die Instanzgerichte haben zu Recht darauf verwiesen, dass das SGB II keine entsprechende Anspruchsgrundlage enthält.
- 8 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 9 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG; vgl hierzu im Einzelnen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87 ff). Insbesondere ist, nachdem der Kläger mit seinem Ablehnungsgesuch nicht durchgedrungen ist, die Mitwirkung des vom Kläger abgelehnten Vorsitzenden Richters an der angegriffenen Entscheidung nicht zu beanstanden.

